

Weitere Vertragsbedingungen

A. Zahlungsbedingungen und Verzug

Wird das SEPA-Lastschriftmandat vom Kunden widerrufen, behält sich M&P vor, seine Leistungen ausschließlich gegen Vorkasse zu erbringen. Wird der Einzug rückbelastet, so wird der Rechnungsbetrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € nach 30 Tagen erneut eingezogen. Jede Mahnung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet. Entsteht ein Zahlungsverzug seitens des Kunden ist M&P in vollem Umfang berechtigt, Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt weiterhin verpflichtet die ggf. anfallenden monatlichen Kosten zu zahlen. Entsteht ein Zahlungsverzug seitens des Kunden in einem Zeitraum von mindestens zwei Monaten, ist M&P in vollem Umfang berechtigt, Vertragsverhältnisse ohne jegliche Fristen zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bezüglich des Zahlungsverzugs bleibt unberührt. Sollte M&P mit Leistungen gegenüber dem Kunden in Verzug geraten, hat der Kunden eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst wenn M&P diese Nachfrist nicht einhalten kann, ist der Kunde zu einem Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt.

B. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jedoch erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsschluss möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe kommen nur schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien in Betracht. Insbesondere hat M&P das Recht, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung seines Entgeltes in Höhe von zwei Monatsentgelten in Verzug geraten ist.

C. Mithaftung des Kunden, Gewährleistung und Haftungseingrenzen

M&P haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet M&P nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme von M&P aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Vollendung der jeweiligen Wartung. Die Vollendung liegt zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Wartungsleistung vor. Hierfür dient der jeweilige im Wartungsschein genannte Zeitpunkt als Ausgangspunkt.

Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde gegen M&P einen Anspruch auf Nacherfüllung. Der Kunde hat M&P im Regelfall schriftlich zur Nacherfüllung aufzufordern und M&P ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Beim Scheitern der Nacherfüllung kann der Kunde den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, den Mangel im Wege der Selbstvornahme auf Kosten von M&P selbst beseitigen oder die Vergütung mindern.

Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche bezüglich desselben Mangels erfolglos waren, es sei denn, aus den Gesamtumständen ergibt sich etwas anderes. Die Nacherfüllung gilt auch dann als gescheitert, wenn M&P die Nacherfüllung schuldhaft verweigert hat. M&P haftet gegenüber dem Kunden uneingeschränkt nur für Körperschäden und für Schäden, die M&P, dessen gesetzliche Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen beruhen, haftet M&P nur, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und die Pflichtverletzung typischerweise zum Eintritt des vom Bestellers geltend gemachten Schadens führt. In diesem Fall ist die Haftung von M&P auf maximal das dreifache der monatlich zu entrichtenden Pauschale begrenzt.

D. Datenspeicherung

M&P speichert die zur Durchführung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten elektronisch. Der Kunde ist damit einverstanden, dass M&P und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden

Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten insb. Zufriedenheitsabfragen und produktnahen Werbung, widerruflich weitergegeben werden. Der Widerruf ist an die Michgehl & Partner GmbH, An den Bahngleisen 6, 48356 Nordwalde, E-Mail: info@michgehl.de, Fax: +49 (0) 2573/ 93 83-73, Tel: +49 (0) 2573/ 93 83-0 zu richten.

E. Vertragsänderungen

M&P hat das Recht die vereinbarten Leistungen und Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 6 Monaten durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies technisch geboten oder zum Ausgleich von Personal- oder sonstiger Kostensteigerungen erforderlich ist. Macht M&P hiervon Gebrauch und würden sich die Preise hierdurch um mehr als 5% jährlich erhöhen, hat der Kunde das Recht den Vertrag mit einer Frist von 2 Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern M&P trotz Widerspruch des Kunden gegen die Preiserhöhung auf die Preisänderung besteht. Anderenfalls gelten die geänderten Preise und Leistungen als vereinbart.

F. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und / oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Firma nur mit schriftlicher Einwilligung der Firma abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Die Aufrechnung von Forderungen aus diesem Vertrag mit Forderungen des Kunden und M&P ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig und sofern beide Parteien Kaufleute sind, der Sitz der Michgehl & Partner GmbH in Nordwalde. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Dezember 2014)

Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

Die Parteien schließen nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Kunden durch M&P:

§ 1 Allgemeines

M&P verarbeitet personenbezogene Daten für den Kunden in wiederkehrenden Abständen per gesonderten Auftrag im Rahmen der folgenden Leistungen:

1. Zugriff und Wartung des Servers mittels persönlicher Betreuung oder Fernzugriff über das Internet,
2. Zugriff und Wartung der jeweiligen Desktoprechner der Mitarbeiter des Auftraggebers mittels persönlicher Betreuung oder Fernzugriff über das Internet.

Der Kunde als Auftraggeber hat M&P als Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Dienstleister ausgewählt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Kunden den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Übermittlung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung (von Daten)“ benutzt wird, ist dieser Begriff allgemein zu verstehen. Umfasst ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, wozu namentlich deren Beschaffung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Verwendung, einschließlich der Anonymisierung und Verschlüsselung sowie vergleichbarer Umgang mit Daten im Sinne des BDSG gehört.

M&P unterliegt der Weisung des Kunden hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und verarbeitet die für den Kunden erhobenen Daten ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen.

Vertragsbedingungen zur RA-MICRO Servicevereinbarung

Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

§2 Zweck des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die personenbezogenen Daten, die von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber regelmäßig verarbeitet werden, betreffen die folgenden Datenkategorien:

Lfd. Nr.	Leistungen/ Services, bei denen der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält	Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
1	Wartung Server	Mandantendaten	Sicherung der Daten	Mandanten
2	Wartung Server	Mitarbeiterdaten	Sicherung der Daten	Mitarbeiter
3	Wartung Clients	Mandantendaten	Wartung der Clients	Mandanten
4	Wartung Clients	Mitarbeiterdaten	Wartung Clients	Mitarbeiter
5	Installation von Soft- und Hardware	Mandantendaten	Installationsarbeiten	Mandanten
6	Installation von Soft- und Hardware	Mitarbeiterdaten	Installationsarbeiten	Mitarbeiter

§3 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist die verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch M&P als Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Kunden.

Der Kunde ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Kunden wahrzunehmen. Der Kunde erteilt Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder mündlich.

Der Kunde hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei M&P getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. M&P ist verpflichtet, das Ergebnis für den Kunden in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Der Kunde informiert M&P unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten durch M&P feststellt.

§4 Pflichten des Auftragnehmers

M&P verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Kunden. M&P ist insbesondere nicht berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, soweit ihm dies nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist M&P untersagt, es sei denn, dass der Kunde dieser zugestimmt hat.

M&P wird den Kunden bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken. Ist der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird M&P den Kunden dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Kunden. M&P hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden datenschutzgerecht vernichtet werden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten i. S. d. § 4f BDSG bestellt hat. Beim Auftragnehmer ist als Datenschutzbeauftragter bestellt:

Andreas Soballa, Am Bahnhof 6, 48565 Steinfurt,

E-Mail: Datenschutz@michgehl.de

Den Wechsel des Datenschutzbeauftragten auf Seiten von M&P teilt dieser dem Auftraggeber mit.

M&P sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden (vgl. Ziff. 8 der Anlage zu § 9 BDSG).

M&P ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Auf Anforderung stellt er dem Kunden ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. M&P wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

M&P wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. M&P ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

M&P ist verpflichtet, dem Kunden jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Kunden unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist. Dies gilt insbesondere für verarbeitete Daten i. S. d. § 42a S. 1 Nr. 1 - 4 BDSG.

Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Kunden außerhalb von Betriebsstätten von M&P oder vom Kunden akzeptierten Subunternehmern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden zulässig.

An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Kunden hat M&P mitzuwirken. Er stellt auf Anforderung dem Kunden die für die Übersicht nach § 4 g Abs. 2 S.1 BDSG notwendigen Angaben und die Entwürfe der vollständigen Verfahrensverzeichnisse zur Verfügung.

M&P hat den Kunden unverzüglich über etwaige Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG zu informieren.

Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von M&P zu kontrollieren und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§5 Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmen durch M&P ist zulässig, soweit der Subunternehmer den gleichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen wie M&P unterliegt und der Subunternehmer seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat.

M&P hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen M&P und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. M&P hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom M&P zu dokumentieren und auf Anfrage dem Kunden zu übermitteln. M&P ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser - soweit erforderlich - einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.

M&P hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Kunden auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. M&P hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

Eine Übergabe von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer sich entsprechend dieses Vertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

Die Verpflichtung des Subunternehmens auf den Datenschutz muss schriftlich erfolgen. Dem Kunden ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Kunden sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Durch schriftliche Aufforderung ist der Kunde berechtigt, von M&P Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

§6 Kontrollbefugnisse

Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Kunden durch M&P jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Hierfür kann er Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, sich eines Sachverständigen bedienen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich überzeugen.

M&P ist dem Kunden gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.v. § 6 Nr. 1 erforderlich ist.

Der Kunde kann eine Einsichtnahme in die von M&P für den Kunden verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme verlangen.

Der Kunde kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle i.S.v. § 6 Nr. 1 in der Betriebsstätte von M&P zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Kunde wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrolle - sofern davon die Betriebsabläufe von M&P gestört werden - nur im erforderlichen Umfang durchgeführt wird.

Sofern Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung zuvor mit M&P abzustimmen.

§7 Datengeheimnis

M&P ist bei der Verarbeitung von Daten für den Kunden zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. M&P verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Kunden obliegen.

M&P sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. M&P sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i. S. d. § 5 BDSG verpflichtet werden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. M&P wird dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung zum Nachweis Kopien von Verpflichtungserklärungen vorlegen.

Vertragsbedingungen zur RA-MICRO Servicevereinbarung Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

§8 Geheimhaltungspflichten

Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für solche Dritte, die aufgrund von Gesetz oder Vertrag ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und die eine Partei zwecks fachlicher Beurteilung der Sach- und/oder Rechtslage beizieht (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige).

Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§9 Technische und organisatorische Maßnahmen

M&P verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

M&P wird sich rechtzeitig mit dem Kunden abstimmen, bevor Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgenommen werden, soweit diese Änderungen zu einem geringeren Sicherheitsniveau führen.

Der Nachweis der Umsetzung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

§10 Dauer des Auftrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von M&P gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, M&P unter Verstoß gegen § 4 Nr. 7 eine Weisung des

Kunden nicht ausführen kann oder will oder M&P den Zutritt des Kunden oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

§11 Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat M&P sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen dem Kunden auszuhandigen. Die Datenträger von M&P sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei M&P. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

Der Kunde hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten bei M&P zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte von M&P erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Kunden angekündigt werden.

§12 Schlussbestimmungen

Sollte das Eigentum des Kunden bei M&P durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat M&P den Kunden unverzüglich zu informieren. M&P wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

Soweit neben diesem Vertrag weitere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und M&P getroffen worden sind und die jeweiligen Vereinbarungen sich widersprechen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma (Hauptniederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.